



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Cross-Boarder-Leasing

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Flensburger Tageblatt vom 4.2.2003 wird berichtet, dass die Stadt Flensburg einen Verkauf der Stadtwerke und des Klärwerks in die USA und ein Rück-Leasing plant, um von US-Steuerrechtsbestimmungen zu profitieren.

1. Welche Gefahren sind mit diesem Cross-Boarder-Leasing verbunden, insbesondere wenn sich in den USA die steuerliche Rechtslage ändern sollte, und welche Möglichkeiten der Einflussnahme sieht die Landesregierung?

Antwort:

Cross-Border-Leasing-Geschäfte bewegen sich im Rahmen der verfassungsmäßigen kommunalen Selbstverwaltung. Die dem Innenministerium bislang vorgestellten Transaktionsvorhaben werden in der beabsichtigten Form als kommunalaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftig beurteilt.

Das Innenministerium steht interessierten kommunalen Körperschaften auf Wunsch beratend zur Seite. Dabei werden die Kommunen auch auf die bestehenden Risiken hingewiesen, die mit teilweise erheblichen rechtlichen und tat-

sächlichen Auswirkungen auf die Kommunen und die kommunalen Unternehmen verbunden sind. Insbesondere sind folgende besondere Risiken zu nennen:

- Komplexität der Rechtsgeschäfte:

Die Vertragswerke für Cross-Border-Leasing- Geschäfte sind außergewöhnlich umfangreich. Sie sollen regelmäßig etwa 70 Dokumente mit einem Umfang von 1.500 bis 1.700 Seiten umfassen (*Laudenklos/Pegatzky, NVwZ 2002 S. 1299*). Zudem sind die Verträge in englischer Sprache abgefasst und unterliegen amerikanischem Recht. Insgesamt führt dies dazu, dass es außerordentlich schwierig ist, den Inhalt der Verträge anhand der Verträge selbst voll zu erfassen. Daher erfolgt die Erörterung, Beratung und die Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft zu diesen Rechtsgeschäften im Regelfall ausschließlich auf der Grundlage zusammenfassender Transaktionsbeschreibungen.

- Abhängigkeit von ausländischem Steuerrecht:

Zielrichtung der Transaktion ist es, dem US-Investor in den USA Steuervorteile zu verschaffen. Als Gegenleistung erhält die Kommune einen Anteil der finanziellen Vorteile als Barwertvorteil zugestanden. Die Verträge unterliegen im Wesentlichen den Gesetzen des Staates New York.

Einige Transaktionen sehen vor, dass mit einem für die Transaktion gegründeten US-Trust eine Nettomietvereinbarung abgeschlossen wird, die diesem eine bestimmte Mietsumme garantiert. Der deutsche Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem Trust, das Risiko der Erhebung von US-Quellensteuern für den Trust und weitere Vertragsbeteiligte zu übernehmen. Er ist grundsätzlich auch für Steuern verantwortlich, die den anderen Transaktionspartnern in Bezug auf die Anlagen oder die in den rechtsbegründenden Dokumenten vorgesehenen Rechtsgeschäfte auferlegt werden. Der deutsche Vertragspartner kann darüber hinaus auch verpflichtet sein, den Investor für nachteilige US-Steuerfolgen zu entschädigen, die daraus resultieren, dass unteilbare Einbauten und Umbauten an den Anlagen vorgenommen worden sind. Er kann ferner für eine Änderung deutschen Rechts oder des Rechts einer anderen Jurisdiktion verantwortlich sein, die mit der Transaktion in Zu-

sammenhang steht.

Diese beispielhafte Aufzählung macht deutlich, dass es eine Reihe von Gefahren gibt, die mit einer möglichen Änderung der steuerlichen Rechtslage einhergehen.

- **Lange Laufzeiten:**
Die Verträge sind auf Laufzeiten von regelmäßig 99 Jahren (Hauptmietvertrag) und etwa 21 bis 29 Jahren (Rückmietvertrag) ausgerichtet. Dadurch kann nicht nur die Handlungsfreiheit der Kommune langfristig beeinträchtigt sein, sondern erhöht sich auch die Möglichkeit, dass sich die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken realisieren.
- **Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens:**
Nach Auskunft verschiedener Arrangeure und Berater können die Kommune im schlimmsten anzunehmenden Fall Zahlungsverpflichtungen treffen, die das Mehrfache des Barwertvorteils erreichen.

Vor diesem Hintergrund bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den Abschluss einer solchen Transaktion, die den Kommunen im Rahmen der Beratung auch mitgeteilt werden. Letztlich trifft die Kommune jedoch die Entscheidung zum Abschluss der Verträge im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung.